

Mitteilung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Integrationsrat	14.09.2015
Ausschuss Soziales und Senioren	17.09.2015
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales	21.09.2015

Neue Bleiberechtsregelungen ab dem 01.08.2015

In der Sitzung des Integrationsrates vom 24. August 2015 stellt Frau Maleki im Zusammenhang mit der Bleiberechtsregelung für Langzeitgeduldete die Fragen:

- Wie geht die Verwaltung hier vor – wer ergreift die Initiative?
- Wie viele Geduldete bzw. Langzeitgeduldete gibt es in Köln?

Wegen des besonderen öffentlichen Interesses und auf diese Nachfrage informiert die Ausländerbehörde den Ausschuss für Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen, den Ausschuss für Soziales und Senioren und den Integrationsrat über neue Bleiberechtsregelungen.

Die entsprechenden Änderungen des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz - AufenthG) sind zum 01. August 2015 in Kraft getreten.

A. Allgemeines

Bisher gab es für geduldete Ausländerinnen und Ausländer nur unter sehr engen gesetzlichen Voraussetzungen die Möglichkeit, eine Aufenthaltserlaubnis zu erhalten:

- Für besonders qualifizierte Geduldete - Fachkräfte und Hochschulabsolventen - gibt es die Möglichkeit der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit, § 18 a AufenthG.
- Gut integrierten Jugendliche und Heranwachsenden kann unter den Voraussetzungen des § 25 a AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Dabei wurden bisher sechs Jahre Aufenthalt und Schulbesuch vorausgesetzt.

Diese bisherigen, eng gefassten Erteilungsvoraussetzungen standen der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis in vielen Fällen trotz anerkannter Integrationsleistungen entgegen. Aus diesem Grund wurde zum einen der § 25 a AufenthG geändert. Die Dauer des erforderlichen Aufenthalts und des Schulbesuches wurde von sechs auf vier Jahre verkürzt.

Zum anderen wurde die bestehende gesetzliche Lücke für sonstige Ausländerinnen und Ausländer mit anerkannter Integrationsleistung geschlossen, die nicht als beruflich besonders qualifizierte Geduldete von § 18a AufenthG oder als Jugendliche oder Heranwachsende von § 25a AufenthG begünstigt wurden. Der Bundestag hat für den Fall einer nachhaltigen Integration eine alters- und stichtagsunabhängige Bleiberechtsregelung im Aufenthaltsgesetz eingefügt, § 25b AufenthG.

Die Ausländerbehörde hat ermittelt, dass in Köln derzeit 1.300 Personen die zeitlichen Voraussetzungen des neuen Bleiberechts des § 25 b AufenthG erfüllen. Zusätzlich werden schätzungsweise monatlich 40 Personen in die erforderliche Aufenthaltsdauer hineinwachsen. Es liegen bereits erste Anträge vor, die anhand der neuen Rechtslage geprüft werden.

Es ist allerdings zu berücksichtigen, dass gut integrierte Geduldete die ihren Lebensunterhalt sicherstellen, teilweise bereits eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG erhalten konnten. Diese Auffangvorschrift eröffnet eine Ermessensentscheidung der Ausländerbehörde. Bei Vorliegen der Voraussetzungen wurde hier auch bisher schon eine nachhaltige Integration einschließlich der Sicherung des Lebensunterhaltes im Rahmen der Ermessensentscheidung berücksichtigt. So wurden in 2014 1.121 Aufenthaltserlaubnisse nach § 25 Abs. 5 AufenthG erteilt bzw. verlängert.

Insgesamt leben in Köln 3.849 geduldete Ausländerinnen und Ausländer.

Über die tatsächlich erteilten Aufenthaltserlaubnisse auf der Grundlage des neuen § 25 b AufenthG wird im Rahmen der jährlichen Statistik der Ausländerbehörde berichtet. Der Bericht für 2015 soll im ersten Quartal 2016 vorgelegt werden.

B. Stichtagsunabhängige Bleiberechtsregelung, § 25 b AufenthG

Der Deutsche Bundestag hat eine stichtagsunabhängige Bleiberechtsregelung geschaffen, um nachhaltige Integrationsleistungen geduldeter Ausländerinnen und Ausländer zu honorieren. Einem geduldeten Ausländer soll danach eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn er sich nachhaltig in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland integriert hat, § 25 b AufenthG.

Die Ausländerbehörde hat die Voraussetzungen des neuen Bleiberechts in einem Informationsblatt zusammengestellt (Anlage 1), um auf die Neuerung und das Erfordernis einer Antragstellung hinzuweisen. Das Informationsblatt ist in der Ausländerbehörde erhältlich. Darüber hinaus wurde es den Beratungsstellen zur Verfügung gestellt, die ebenfalls auf das neue Bleiberecht hinweisen werden.

Bei der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ist eine Gesamtschau der Umstände des Einzelfalls vorzunehmen. Wenn die Voraussetzungen vorliegen und keine Ausschlussgründe bestehen, soll auch langjährig Geduldeten eine rechtlich abgesicherte Lebensperspektive in Deutschland eröffnet werden. Dabei werden auch der Ehegatte, der Lebenspartner und minderjährige ledige Kindern, die mit der bzw. dem Begünstigten in familiärer Lebensgemeinschaft leben, einbezogen. Sie sollen unter den gleichen Voraussetzungen eine Aufenthaltserlaubnis erhalten. Die Aufenthaltserlaubnis wird längstens für zwei Jahre erteilt und verlängert. Hervorzuheben ist, dass sie zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt. Gleichzeitig wird den Betroffenen die Möglichkeit eröffnet, an einem Integrationskurs teilzunehmen, geänderter § 44 Abs. 1 S. 1 c) AufenthG. Nach fünf Jahren (bisher sieben Jahren) besteht die Möglichkeit, eine unbefristete Niederlassungserlaubnis zu erhalten, sofern die allgemeinen Voraussetzungen des Aufenthaltsgesetzes vorliegen, § 26 Abs. 4 i. V. m. § 9 Abs. 2 AufenthG.

Die Vorschrift des § 25 b AufenthG setzt regelmäßig voraus, dass die Ausländerin/der Ausländer

1. sich seit mindestens acht Jahren oder, falls er zusammen mit einem minderjährigen ledigen Kind in häuslicher Gemeinschaft lebt, seit mindestens sechs Jahren ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet aufgehalten hat,
2. sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland bekennt und über Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet verfügt,
3. ihren/seinen Lebensunterhalt überwiegend durch Erwerbstätigkeit sichert oder bei der Betrachtung der bisherigen Schul-, Ausbildungs-, Einkommens- sowie der familiären Lebenssituation zu erwarten ist, dass sie ihren/er seinen Lebensunterhalt sichern wird,

4. über hinreichende mündliche Deutschkenntnisse verfügt und
5. bei Kindern im schulpflichtigen Alter deren tatsächlichen Schulbesuch nachweist.

Die Sicherung des Lebensunterhaltes und Deutschkenntnisse sind nicht erforderlich, wenn die Ausländerin bzw. der Ausländer sie wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung oder aus Altersgründen nicht erfüllen kann.

Bei der Sicherung des Lebensunterhaltes reicht es zudem aus, wenn dies überwiegend der Fall ist oder eine positive Prognose für die Zukunft gestellt werden kann. Damit wird berücksichtigt, dass es für Geduldete wegen des ungesicherten Aufenthaltsstatus häufig schwierig ist, einen Arbeitsplatz zu finden.

Darüber hinaus ist ein vorübergehender Bezug von Sozialleistungen für die Lebensunterhaltssicherung in der Regel unschädlich bei

1. Studierenden an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule sowie Auszubildenden in anerkannten Lehrberufen oder in staatlich geförderten Berufsvorbereitungsmaßnahmen,
2. Familien mit minderjährigen Kindern, die vorübergehend auf ergänzende Sozialleistungen angewiesen sind,
3. Alleinerziehenden mit minderjährigen Kindern, denen eine Arbeitsaufnahme nicht zumutbar ist oder
4. Ausländern, die pflegebedürftige nahe Angehörige pflegen.

Die Deutschkenntnisse nehmen Bezug auf das Niveau A 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen. Dies setzt beispielsweise voraus, dass man sich in einfachen, routinemäßigen Situationen verständigen kann, in denen es um einen einfachen und direkten Austausch von Informationen über vertraute und geläufige Dinge geht.

Bei der Prüfung der Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet wird berücksichtigt werden, dass Geduldete keinen Zugang zu Integrationskursen haben. Ein Anspruch auf die Teilnahme an einem Integrationskurs entsteht gerade erst mit der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis.

Darüber hinaus gelten die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 AufenthG, der in der Regel ein fehlendes Ausweisungsinteresse sowie die Erfüllung der Passpflicht voraussetzt. Von der Passpflicht kann abgesehen werden, wenn ein Pass nicht vorliegt und nicht auf zumutbare Weise erlangt werden kann.

Des Weiteren ist die Aufenthaltserlaubnis zu versagen, wenn die Ausländerin bzw. der Ausländer die Aufenthaltsbeendigung durch vorsätzlich falsche Angaben, durch Täuschung über die Identität oder Staatsangehörigkeit oder Nichterfüllung zumutbarer Anforderungen an die Mitwirkung bei der Beseitigung von Ausreisehindernissen verhindert oder verzögert. Darüber hinaus ist die Aufenthaltserlaubnis zu versagen, wenn ein besonderes Ausweisungsinteresse besteht, beispielsweise wenn Freiheitsstrafen vorliegen oder Bezüge zum Extremismus bestehen.

C. Änderung des § 25 a AufenthG

Durch die Änderung des § 25a Absatz 1 Satz 1 AufenthG wird die erforderliche Aufenthaltszeit und die Zeit des erforderlichen erfolgreichen Schulbesuches als aner kennenswerte Integrationsleistung für Jugendliche ab 14 Jahren und Heranwachsende bis 21 Jahre auf vier Jahre verkürzt. Kriterien für einen erfolgreichen Schulbesuch sind – wie bisher – die Regelmäßigkeit des Schulbesuchs sowie die Versetzung in die nächste Klasse. Damit können auch Jugendliche von der Regelung profitieren, die noch keinen Schul- oder Berufsabschluss erworben haben, aber gleichwohl bereits aner kennenswer-

te Integrationsleistungen unter Beweis gestellt haben. Darüber hinaus ist die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis bei Vorliegen der Voraussetzungen nunmehr als Regelfall vorgesehen.

Unverändert bleibt, dass unter bestimmten Voraussetzungen auch den Eltern und einem personensorgeberechtigten Elternteil eines minderjährigen Ausländers sowie deren minderjährigen Kindern eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden kann. Darüber hinaus sollen künftig Ehegatten oder Lebenspartner einbezogen werden, die mit einer bzw. einem Begünstigten in familiärer Lebensgemeinschaft leben.

In Köln leben 223 junge Ausländerinnen und Ausländer, die aufgrund der um zwei Jahre verkürzten Aufenthaltsdauer jetzt neu die zeitlichen Voraussetzungen des Bleiberechts nach § 25 a AufenthG erfüllen. Über die Möglichkeit, einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zu stellen, informieren die zuständigen Sachbearbeiter bei der Ausländerbehörde.

Hervorzuheben ist auch hier, dass die Aufenthaltserlaubnis kraft Gesetzes zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt.

gez.

Kahlen